

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Problem, Lösung:

Die Einatmung von Schwefelwasserstoff kann für Mensch und Tier folgenschwere Auswirkungen haben. Im Hinblick auf diese Gefahr ist die Normierung einer Pflicht zur Anbringung eines entsprechenden Gefahrenhinweises auf Düngemitteln mit elementarem Schwefel geboten. Unzutreffende oder verharmlosende Bewerbung von Düngemitteln sollen untersagt werden.

Zur Verordnung (EU 2019/1009) mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019 S. 1 (nachfolgend „EU-Düngemittelverordnung“) sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Eine Bestimmung über in Deutschland verkehrsfähige Produkte soll zur Klarstellung dienen, dass ausschließlich jene ohne weitere Zulassung in Österreich in Verkehr gebracht werden dürfen, die auf der BRD-Liste der zugelassenen Pflanzenstärkungsmittel angeführt sind. Weiters werden Durchführungsbestimmungen zur EU-Düngemittelverordnung erlassen.

2. Inhalt:

Düngemittel, die elementaren Schwefel enthalten, sollen nur mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese mit einem Sicherheitshinweis versehen sind.

Die Werbung für Düngemittel soll dahingehend eingeschränkt werden, dass Düngemittel nicht verharmlosend, irreführend oder in technisch unzutreffender Weise beworben werden dürfen.

Für die Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren nach der EU-Düngemittelverordnung werden Verfahrensvorschriften erlassen.

Pflanzenstärkungsmittel, die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 45 des deutschen Pflanzenschutzgesetzes entsprechend einer Positivliste in Verkehr gebracht werden dürfen, sind auch in Österreich ohne behördliche Zulassung für das Inverkehrbringen zulässig.

In der Anlage zur Düngemittelverordnung erfolgen technische Anpassungen.

3. Alternativen:

Keine

4. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

5. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durchführungsbestimmungen zur EU-Düngemittelverordnung 2019/1009.

Allgemeines

Das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994 zuletzt geändert durch das Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, BGBl. I Nr. 58/2017, normiert in den §§ 6, Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Verordnungsermächtigungen für die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Bisher galt die Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 71/2019. Im fortlaufenden Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Verwaltungsbehörden hat sich gezeigt, dass Anpassungen der Düngemittelverordnung erforderlich sind.

Zu den einzelnen Novellenanordnungen

Zu Z 1 (§ 1 Z 25):

Ergänzung der Begriffsbestimmungen um Produkte nach der EU-Düngemittelverordnung.

Zu Z 2 (§ 4a und § 4b):

Mit § 4a sollen derzeit noch fehlende Regelungen für eine unzutreffende oder verharmlosende Werbung von Düngemitteln geschaffen werden. Damit soll in Anlehnung an das Pflanzenschutzmittelrecht die Werbung von unzulässigen, d.h. nicht für ein Inverkehrbringen zugelassenen, Düngemitteln verboten werden, unabhängig davon, ob der Werbende dieses Produkt auch in Verkehr zu bringen beabsichtigt.

§ 4b enthält Durchführungsbestimmungen zur EU-Düngemittelverordnung.

Für den Vollzug der EU-Düngemittelverordnung ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit zuständig, wozu neben Marktüberwachungsaufgaben auch die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren, wie z. B. Prüfverfahren, zählen. Im Sinne der EU-Düngemittelverordnung ist das Bundesamt „notifizierte Stelle“.

Im Bereich der Hoheitsverwaltung hat das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei Anwendung der EU-Düngemittelverordnung nach den Verfahrensvorschriften des AVG vorzugehen.

Die EU-Düngemittelverordnung sieht fünf Konformitätsbewertungsverfahren unterschiedlicher Ausprägung vor:

Eine Konformitätsbewertung gemäß **Modul A** erfolgt durch eigenverantwortliche Erklärung des Herstellers, dass die betreffenden EU-Düngeprodukte den Anforderungen der Verordnung genügen, ohne dass die notifizierte Stelle involviert ist (Bezeichnung laut EU-Düngemittelverordnung: „**Interne Fertigungskontrolle**“). Dies betrifft den überwiegenden Teil der unter die Verordnung fallenden EU-Düngeprodukte.

Die Konformitätsbewertung gemäß **Modul A1** erfolgt durch eigenverantwortliche Erklärung des Herstellers, dass die betreffenden EU-Düngeprodukte den Anforderungen der EU-Düngemittelverordnung genügen und dies durch detailliert geregelte Produktprüfungen hinsichtlich Ölretentionsvermögen und Detonationsfestigkeit nachgewiesen wurde (Bezeichnung laut EU-Düngemittelverordnung: „**Interne Fertigungskontrolle mit überwachter Produktprüfung**“). Dieses Prüfverfahren wird mangels Relevanz für den österreichischen Markt nicht von der Behörde durchgeführt.

Bei der Konformitätsbewertung gemäß **Modul B** untersucht, prüft und bescheinigt eine notifizierte Stelle die technische Gestaltung eines EU-Düngeprodukts. Die Bewertung der Eignung der technischen Gestaltung des EU-Düngeprodukts erfolgt anhand einer Prüfung der technischen Unterlagen und zusätzlichen Nachweise sowie von repräsentativen Proben. Die EU-Düngemittelverordnung sieht bei Antragstellung nach Modul B ein Prüfverfahren der zertifizierten Stelle und entweder die Ausstellung einer Bescheinigung oder die begründete Antragsablehnung vor. Dies wird mit den innerstaatlichen allgemeinen Verwaltungsverfahrensbestimmungen einhergehend dadurch umgesetzt, dass ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG durchzuführen ist, welches entweder mit der Ausstellung der Bescheinigung endet – diese hat Bescheidcharakter, vgl. etwa die Führerscheinausstellung – oder mit einem begründeten Abweisungs- oder Zurückweisungsbescheid (Bezeichnung laut EU-Düngemittelverordnung: „**EU-Typenprüfung**“).

Bei Konformitätsbewertung nach **Modul C, welches in Anschluss an das Prüfverfahren nach Modul B durchgeführt werden kann**, erklärt der Hersteller auf eigene Verantwortung nach interner Fertigungskontrolle, dass ein EU-Düngeprodukt einer bereits existierenden Bescheinigung über die EU-Typprüfung (Modul B) entspricht, ohne dass die notifizierte Behörde involviert ist (Bezeichnung laut EU-Düngemittelverordnung: „**EU Typenkonformität aufgrund einer internen Fertigungskontrolle**“).

Zu den EU-Düngeprodukten, die unter die Module B und C fallen, zählen beispielsweise Biostimulantien, Hemmstoffe und Düngeproduktmischungen und bestimmte Komponentenmaterialien.

Eine Konformitätsbewertung nach Modul **D1** erfolgt durch eine Prüfung der notifizierten Stelle, ob das vom Hersteller eingerichtete Qualitätssicherungssystem für die Produktion (Fertigungsbereich und Endabnahme) den rechtlichen Anforderungen entspricht (Bezeichnung laut EU-Düngemittelverordnung: **„Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess“**) Die EU-Düngemittelverordnung regelt explizit, welche Angaben der Antrag enthalten muss (unter anderem Namen und Anschrift des Herstellers, die Erklärung, dass der Antrag bei keiner anderen notifizierten Stelle eingebracht wurde, einschlägige Angaben über die vorgesehene EU-Düngeproduktkategorie, Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und technische Unterlagen). Die Entscheidung ist dem Hersteller mitzuteilen und muss das Ergebnis des Audits und eine Begründung der Entscheidung enthalten. Dieser Vorgabe wird durch Erlassung eines begründeten Bescheides gemäß den Bestimmungen des AVG erfüllt.

Zu den Komponentenmaterialien, die unter das Modul D1 fallen, zählen beispielsweise die Komposte (CMC 3).

Zu Z 3 (§ 5 Ab. 1 Z10):

In Folge einer unsachgemäßen Anwendung von Schwefel in einem landwirtschaftlichen Betrieb wurde wissenschaftlich nachgewiesen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Bildung von Schwefelwasserstoff und dem Einrühren von Düngemitteln mit elementarem Schwefel in Gülle gegeben ist. Die Einatmung von Schwefelwasserstoff kann für Mensch und Tier mit erheblichem Risiko verbunden sein. Im Hinblick auf diese Gefahr für Mensch und Tier ist die Normierung einer Pflicht zur Anbringung eines entsprechenden Gefahrenhinweises auf Düngemitteln mit elementarem Schwefel geboten.

Düngemittel, die elementaren Schwefel enthalten, sollen nur mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese mit dem Sicherheitshinweis „Produkt darf nicht in Gülle eingeehrt werden“ versehen sind.

Zu Z 4 (Anlage 1 Teil III „Typenliste“ Z 1 „Mineralische Stickstoffdünger“):

Ammoniumnitrat ist das Salz, das sich aus Ammoniak und Salpetersäure bildet. Es wird insbesondere zur Herstellung von Düngemitteln verwendet, da diese Stickstoffform sehr leicht in Wasser löslich und pflanzenverfügbar ist.

Ammoniumnitrat, das in der Europäischen Union regelmäßig als Düngemittel verwendet wird, kann als Oxidationsmittel wirken. Insbesondere kann es mit bestimmten anderen Stoffen eine detonationsfähige Mischung bilden. In Verkehr gebrachter Ammoniumnitratdünger sollte deshalb bestimmte Anforderungen erfüllen, damit er vor unbeabsichtigter Detonation sicher ist.

Daher dürfen Düngemittel gemäß Entscheidung Nr. 1348/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates im Hinblick auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung der Stoffe 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol, 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, Methylendiphenyl-Diisocyanat, Cyclohexan und Ammoniumnitrat, ABl. Nr. L 348 vom 24.12.2008, S. 108, nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsanforderungen in Verkehr gebracht werden. Zu diesen Sicherheitsvorgaben zählt die Begrenzung bzw. schrittweise Absenkung des Gehalts an Ammoniumnitrat im Hinblick auf eine möglicherweise unsachgemäße Anwendung. Aufgrund des Auslaufens der Übergangsfrist der unmittelbar anwendbaren Entscheidung Nr. 1348/2008/EG ist eine formale Anpassung des Grenzwerts angebracht.

Zu Z 5 (Anlage 1 Teil III „Typenliste“ Z 9 „Biogasgülle“):

Rinden werden als weiterer Ausgangsstoff für organische und organisch-mineralische Düngemittel zugelassen.

Zu Z 6 (Anlage 1 Teil III „Typenliste“ Z 12 „Bodenhilfsstoffe“):

Redaktionell wird zur Begriffsvereinheitlichung der Begriff Steinmehl durch den Begriff Gesteinsmehl ersetzt.

Zu Z 7 und 8 (Anlage 1 Z III „Typenliste“ Z 13 „Pflanzenhilfsmittel“):

Z 7 dient der näheren technischen Spezifizierung.

Z 8: Die bestehende Anerkennungsfiktion für die Verkehrsfähigkeit in Deutschland verkehrsfähiger Pflanzenstärkungsmittel soll dahingehend konkretisiert werden, dass dies nur für jene Produkte gilt, die in der vom deutschen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 45 des deutschen Pflanzenschutzgesetzes veröffentlichten Liste der Pflanzenstärkungsmittel, deren Inverkehrbringen zulässig ist, enthalten sind.

§ 45 Abs. 3 des deutschen Pflanzenschutzgesetzes lautet:

„(3) Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen eines Pflanzenstärkungsmittels hat derjenige, der das Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringen will, die Formulierung sowie die beabsichtigte Kennzeichnung

dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der Pflanzenstärkungsmittel, deren Formulierung mitgeteilt worden ist und deren Inverkehrbringen nicht nach Absatz 4 untersagt wurde. Änderungen der Formulierung oder der Kennzeichnung hat derjenige, der das Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringt, unverzüglich dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen.“

Zu Z 9 (Anlage 2 Teil II „Grenzwerte“ Z 4 „Fremd- und Ballaststoffe“):

Im Hinblick auf die Erfahrungen, die seit der letzten Novelle der Düngemittelverordnung, BGBl. II Nr. 71/2019, bei der Kontrolle von Glas und Metall gemacht worden, erfolgt eine nähere technische Spezifizierung im Sinne einer effektiven Überwachung von unerwünschten Glas- und Metalleinträgen in Düngeprodukten.